

Satzung für die Benutzung des Hallenbades des Marktes Glonn

Der Markt Glonn erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Der Markt Glonn unterhält und betreibt das gemeindliche Hallenbad als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung dient der Erholung und Gesundheit, sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Das gemeindliche Hallenbad steht während der Betriebszeit jedermann mit gültiger Eintrittsmarke zur zweckentsprechender Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittsmarke ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Hallenbades sind ausgeschlossen:
 - a) Personen die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden (im Zweifelfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
 - b) Personen, die unter dem Einfluss von berauschenden Mittel stehen sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde im Bereich des Bades bzw. des Schulgeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistung anzubieten und auszuführen.

§ 3

Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen entsprechend mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden. Die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden nähere Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Bades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarungen geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebs- bzw. Öffnungszeiten des Hallenbades werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Hallenbades sowie im Internet unter www.hallenbad-glonn.de bekannt gemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Hallenbades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Betriebszeiten zu ändern.
- (2) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittsmarken mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind das Bad bzw. die Liegemöglichkeiten etc. zu verlassen und die Dusche aufzusuchen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5

Badekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung des Hallenbades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken/Duschen) zu benutzen.

§ 6

Verhalten im Hallenbad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - b) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
 - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - d) Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle,
 - e) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
 - f) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - g) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen
 - h) Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen des Hallenbades
 - i) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 - j) Betreten des Hallenbades und Beckenbereiches mit Straßenschuhen.

§ 7

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die im Hallenbad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen werden.
- (3) Der jeweils aufsichtführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Der Widerstand gegen eine Verweisung aus dem Bad nach Absatz 2 kann eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§8 Haftung

- (1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Er hat die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2005 in Kraft.

Glonn, den 26.10.2005

Markt Glonn



Martin Esterl
1. Bürgermeister

Hallenbad Glonn

Gültige Badegebühren ab 01.10.2005

Mit Beschluss vom 28.09.2005 hat der Marktgemeinderat Glonn die Eintrittspreise für das Hallenbad Glonn wie folgt neu festgesetzt:

-Einzelmarke	für Erwachsene ab 16 Jahren	3,00 €
-10 Marken	für Erwachsene ab 16 Jahren	22,50 €
-Ermäßigte Einzelmarke für		
Kinder/Jugendliche	von 6-16 Jahren	
Schüler, Studenten, Rentner	ab 63 Jahren	
Schwerbehinderte	(mind. 50 %)	
Redcard-Inhaber der Feuerwehren		1,50 €
-10 Marken ermäßigt für vorgenannten Personenkreis		10,00 €

- Kinder vor dem vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt.

Mit der Einführung der neuen Preise entfällt die bisherige Beschränkung der Badezeit auf eine Stunde je Eintritt.



Markt Glonn


Martin Esterl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung der

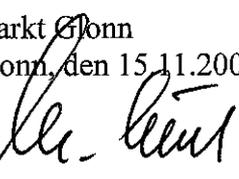
***Satzung für die Benutzung des Hallenbades Glonn
zum 01.11.2005***

erfolgte am 27.10.2005 durch Niederlegung beim Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Glonn (Rathaus Glonn, Zimmer 201).

Hierauf wurde durch Anschlag an der gemeindlichen Amtstafel am Rathaus in Glonn, Marktplatz 1 hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 27.10.2005 angeheftet und am 15.11.2005 abgenommen.

Markt Glonn
Glonn, den 15.11.2005


M. Esterl
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

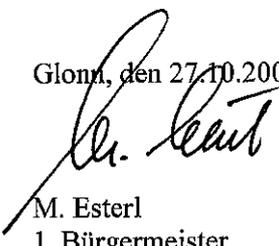
Satzung für die Benutzung des Hallenbades Glonn

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung hat der Marktgemeinderat Glonn mit Beschluss vom 26.10.2005 eine
Satzung zur Benutzung des Hallenbades Glonn
erlassen.

Die Satzung liegt in der Zeit vom 27.10.2005 bis 15.11.2005 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Glonn, Marktplatz 1, 85625 Glonn, I. Stock, Zimmer 201 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Bekanntmachungsnachweis:	
Anschlag an Amtstafel:	27.10.2005
Abgenommen:	15.11.05
Für die Richtigkeit:	
Namenszeichen:	

Glonn, den 27.10.2005


M. Esterl
1. Bürgermeister

Sitzung des Marktgemeinderates Glonn

öffentlich

Beschluss Nr.	Zahl der GR-Mitgl.	anwesend	Abstimmungs- Ergebnis	Sitzungstag
359	17	16	16 : 0	26.10.2005

abwesend: 3. Bgm. Empl

nicht teilgenommen: -

anwesend: -

Vortrag:

Hallenbad - Erlass einer Badbenutzungssatzung

Sachverhalt:

Aus Gründen der Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der Betriebsführung des Hallenbades empfiehlt die Verwaltung den Erlass einer

„Satzung für die Benutzung des Hallenbades Glonn“.

Den Mitgliedern des Marktgemeinderates wurde mit der Ladung ein entsprechender Satzungsentwurf zur Kenntnis gegeben. Er liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Erlass einer

„Satzung für die Benutzung des Hallenbades Glonn“

in der vorgelegten Form mit Wirkung vom 01. November 2005 ohne Änderung zu.



M. Esterl
1. Bürgermeister



Huber
Schriftführer